

Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Stadt Bleicherode

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284), hat der Gemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 28.11.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landgemeinde Stadt Bleicherode betreibt die Friedhöfe in Bleicherode, Bliedungen, Elende, Eetzelsrode, Gratzungen, Hainrode, Kleinbodungen, Kraja, Mitteldorf, Mörbach, Nohra, Oberdorf, Pustleben, Wernrode, Wolframshausen und Wollersleben als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Landgemeinde Stadt Bleicherode nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (3) Für in Anspruch genommene Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich erbrachten Leistungen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
 - für Bestattungen, Ausgrabungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

§ 3
Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Erdgrabstätten	
1.1	Kindergrab einstellig, für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, 1 Sarg – oder eine Urnenbestattung auf Anfrage möglich, Nutzungsdauer 20 Jahre, verlängerbar Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr Abmessung: 1,20 m x 0,60 m	583,00 € 29,00 €
1.2	Erdreihengrabstätte einstellig, 1 Sarg, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar Abmessung: 2,00 m x 0,85 m	971,00 €
1.3	Erdwahlgrabstätte einstellig für 20 Jahre für 30 Jahre für 40 Jahre 1 Sarg, verlängerbar Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr Abmessung: 2,00 m x 0,85 m	1.103,00 € 1.654,00 € 2.206,00 € 55,00 €
1.4	Erdwahlgrabstätte zweistellig für 20 Jahre für 30 Jahre für 40 Jahre 2 Särge nebeneinander, verlängerbar Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr Abmessung: 2,00 m x 2,20 m	1.812,00 € 2.718,00 € 3.624,00 € 90,00 €
1.5	Erdwahlgrabstätte zweistellig als Tiefgrab für 20 Jahre für 30 Jahre für 40 Jahre 2 Särge übereinander Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr Abmessung: 2,00 m x 0,85 m	1.168,00 € 1.753,00 € 2.337,00 € 58,00 €

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Urnenreihengrabstätte einsteilig 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar Abmessung: 0,60 m x 1,00 m	682,00 €
2.2	Urnwahlgrabstätte zweisteilig für 20 Jahre für 30 Jahre für 40 Jahre 2 Urnen, verlängerbar Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr Abmessung: 0,60 m x 1,00 m	814,00 € 1.221,00 € 1.628,00 € 40,00 €
2.3	Urnwahlgrabstätte viersteilig für 20 Jahre für 30 Jahre für 40 Jahre 4 Urnen, verlängerbar Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr Abmessung: 1,00 m x 1,00 m	984,00 € 1.477,00 € 1.969,00 € 49,00 €
2.4	Urnwahlgrabstätte zweisteilig Rasengrab 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, verlängerbar Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr Abmessung: 0,50 m x 0,40 m	906,00 € 45,00 €
3.	Anonyme und teilanonyme Grabstätten	
3.1	Urnengemeinschaftsanlage 1 Urne, anonym, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar	726,00 €
3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung davon Beschriftung 1 Urne, teilanonym, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar	1.072,00 € 250,00 €
3.3	Urnengemeinschaftsanlage „Blätter im Wind“ in Bleicherode 1 Urne, teilanonym, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar, Partnerschaftsbeschriftung möglich	1.094,00 €
3.4	Anonymes Urnengrab auf dem Bestatterurnenfeld in Nohra 9 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar	1.181,00 €

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
3.5	Anonyme Sternenkindergabstätte Für tot- und fehlgeborene Kinder mit weniger als 500 Gramm Körpergewicht, für die der Gesetzgeber keine Beisetzung fordert. 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar	gebührenfrei
4.	Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen	
4.1	Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof Bleicherode	300,00 €
4.2	Nutzung der großen Trauerhallen - Wolframshausen, Hainrode, Wernrode, Nohra, Etzelsrode, Obergebra,	200,00 €
4.3	Nutzung der mittelgroßen Trauerhallen - Kraja, Mitteldorf, Oberdorf, Pustleben, Kleinbodungen, Gratzungen	150,00 €
4.4	Nutzung der kleinen Trauerhallen - Elende, Wollersleben, Mörbach	100,00 €
5.	Gebühren für die Einebnungen *	
5.1	Einebnung einer Kindergrabstätte einstellig	122,00 € *
5.2	Einebnung einer Erdreihengrabstätte einstellig	157,00 € *
5.3	Einebnung einer Erdwahlgrabstätte einstellig	157,00 € *
5.4	Einebnung einer Erdwahlgrabstätte zweistellig	305,00 € *
5.5	Einebnung einer Erdwahlgrabstätte zweistellig als Tiefgrab	157,00 € *
5.6	Einebnung einer Urnenreihengrabstätte einstellig	92,00 € *
5.7	Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte zweistellig	92,00 € *
5.8	Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte vierstellig	132,00 € *
5.9	Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte zweistellig Rasengrab	64,00 € *
6.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen **	
6.1	Ausgrabung einer Urne einschließlich Bearbeitung des Ausbettungsantrages	51,00 € **
6.2	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne einschließlich Genehmigung zur Beisetzung/Bearbeitung des Aus- und Umbettungsantrages (innerhalb des Friedhofes)	102,00 € **
6.3	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne einschließlich Genehmigung zur Beisetzung/Bearbeitung des Aus- und Umbettungsantrages (außerhalb des Friedhofes)	110,00 € **
6.4	Ausgrabung einer Urne nach außerhalb einschl. Bearbeitung des Ausbettungsantrages-zzgl. Urnenversandt und Versandkosten nach Kostentabelle der marktüblich Versanddienstleister	70,00 € **
7.	Verwaltungsleistungen	
7.1	Genehmigung eines Grabmales inklusive einer jährlichen Standsicherheitsprüfung	30,00 €
7.2	Jährliche Standsicherheitsprüfung	10,00 €
7.3	Genehmigung eines Grabmals	20,00 €
7.4	Prüfung der gewerblichen Tätigkeit und Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende für eine Laufzeit von 4 Jahren	40,00 €
7.5	Beisetzung einer ortsfremden Person	20,00 €
7.6	Außergewöhnliche Verwaltungstätigkeit je Stunde	31,00 €
8.	Sonstige Gebühren	
8.1	Vorbereitung der Urnengruft	73,00 €
8.2	Befahren der Friedhöfe mit einem KFZ (einmalig)	26,00 €
8.3	Befahren der Friedhöfe mit einem KFZ (jährlich)	65,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
 - für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
 - Nr. 4 bis 7 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Umsatzsteuer

Nach Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben lt. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührentatbestände zusätzlich mit der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben und im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2023).

§ 6 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

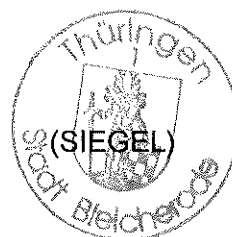
§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Bleicherode vom 04.11.2013, der Gemeinde Hainrode vom 25.01.2005, der Gemeinde Nohra vom 03.05.2016, der Gemeinde Wolframshausen vom 19.11.2015, der Gemeinde Wipperdorf vom 19.02.2018, der Gemeinde Friedrichsthal vom 19.01.2010, der Gemeinde Kraja vom 19.09.2006, der Gemeinde Kleinbodungen vom 18.12.2007, der Gemeinde Etzelsrode vom 13.12.2016, sowie deren Änderungssatzungen, außer Kraft.

Landgemeinde Stadt Bleicherode
Bleicherode, den 10.12.2024



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausfertigt oder bekanntgemacht worden.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Stadt Bleicherode (Beschluss-Nr.: LGR/0083/2024) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 09.12.2024 eingegangen am 10.12.2024 unter AZ 15.0.11824-43/2024.

Landgemeinde Stadt Bleicherode
Bleicherode, den 10.12.2024



Rostek
Bürgermeister



Die Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Stadt Bleicherode erfolgt im Bleicheröder Echo (Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode) Nummer: 1 (5. Jahrgang) vom 01.01.2025.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 01.01.2025